

Abwägungstabelle | Einbeziehungssatzung der Gemeinde Siek | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1020	Details
eingereicht am: 27.06.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Städtebau und Ortsplanung

1. Mit der vorliegenden Einbeziehungssatzung beabsichtigt die Gemeinde Siek im Süden des Ortsteils Meilsdorf eine kleinteilige wohnbauliche Entwicklung zur Deckung des örtlichen Bedarfs zu ermöglichen. Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:
2. Die angestrebte Arrondierung schließt unmittelbar an dem bestehenden Siedlungskörper an und ist sowohl aus städtebaulicher als auch ortsplannerischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar.
3. Die Satzung knüpft an die bestehende Einzelhausstruktur an und wahrt mit der Festsetzung einer GRZ von 0,25 sowie der Beschränkung auf ein Vollgeschoss die Maßstäblichkeit des Ortsbildes.
4. Aus regionalplanerischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet innerhalb eines regionalen Grünzugs befindet. Die Fläche ist jedoch kleinräu-

Abwägung / Empfehlung

1. Der Inhalt der Planung wird korrekt wiedergegeben.
2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. Die Planung wird dahingehend ergänzt, dass die geplanten Hecken zur Eingrünung des Plangebietes in der Planzeichnung dargestellt werden.
7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

- mig, siedlungsnah gelegen und durch die Einbindung in die vorhandene Infrastruktur städtebaulich integrierbar.
5. Vor diesem Hintergrund ist die vorgesehene Eingrünung der Grundstücke zur freien Landschaft als funktional bedeutsam anzusehen. Sie dient der sowohl der landschaftlichen Einbindung des Vorhabens als auch der städtebaulichen Abgrenzung zum regionalen Grünzug.
 6. In der vorliegenden Fassung fehlt jedoch die zeichnerische Festsetzung dieser Maßnahmenflächen zugunsten der Eingriffe in das Landschaftsbild in der Planzeichnung (vgl. Stellungnahme der UNB zur Konkretisierung und Verortung). Eine entsprechende Darstellung sowie die Aufnahme in die Planzeichenerklärung wird empfohlen.
 7. Ungeachtet der ortsüblichen Maßstäblichkeit weist die Planung eine vergleichsweise geringe bauliche Dichte auf. Vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sowie den landesplanerischen Vorgaben wird angeregt, die Festsetzungen zur baulichen Dichte kritisch zu überprüfen.
 8. Angesichts des anhaltend hohen Wohnraumbedarfs sowie des Ziels einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung erscheint die derzeit vorgesehene eingeschossige Einzelhausbebauung vergleichsweise flächenintensiv.
- genommen. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,25 für die baulichen Hauptgebäude orientiert sich an die bestehende Dichte der angrenzenden Grundstücke und wird als ortsangemessen angesehen. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, dass sich die geplante Bebauung in die bestehende Siedlungsstruktur einfügt.
8. Die Gemeinde verfolgt das Ziel, dass an dem Ortsrand eine ortsangepasste Bebauung entsteht, die gleichermaßen einen verträglichen Übergang zur angrenzenden Landschaft bildet.
 9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Siedlungsgebiet durch Einfamilienhäuser geprägt ist.
 10. Die Planung wird dahingehend ergänzt, dass eine textliche Festsetzung zur Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen aufgenommen wird.
 11. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass eine Erläuterung hinsichtlich des Verzichts auf eine Höhenbegrenzung aufgenommen wird.

9. Durch eine flexiblere Ausnutzung, etwa durch die Zulassung von Doppelhäusern oder einer zweigeschossigen Bauweise, könnte eine effizientere Flächennutzung erreicht werden, ohne den Charakter des Ortsteils wesentlich zu verändern. Sofern bewusst auf eine zweigeschossige Bebauung verzichtet wird, sollte dies in der Begründung nachvollziehbar dargelegt werden.

Im Rahmen der Prüfung sind einzelne formale und inhaltliche Aspekte aufgefallen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind:

1. In der Planzeichnung ist eine Begrenzung der Zahl der zulässigen Wohnungen auf „2 WE“ enthalten. Eine entsprechende Festsetzung in Textform oder Erläuterung hierzu in der Begründung fehlt. Zur Sicherstellung der Rechtsklarheit wird empfohlen, diese Begrenzung ausdrücklich in den textlichen Festsetzungen aufzunehmen und nachvollziehbar zu begründen.
2. Eine Festsetzung zur Gebäudehöhe ist nicht, wie zuvor, enthalten. Sollte bewusst auf eine Höhenbegrenzung verzichtet worden sein, wäre eine entsprechende Klarstellung in der Begründung hilfreich.

Nr.: 1017	Details
eingereicht am: 27.06.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Kreis Stormarn Name des/der Einreicher*in: Heidi Riecken Abteilung: FD 55 Naturschutz Adresse: Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme Naturschutz

1. Die Gemeinde Siek beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kleinteilige, aus dem örtlichen Bedarf resultierende wohnbauliche Entwicklung von ca. 0,51 ha Flächengröße im Süden des Ortsteils Meilsdorf zu schaffen.
2. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann das Vorhaben grundsätzlich mitgetragen werden.
3. Zu den vorliegenden Planungsunterlagen bestehen jedoch Bedenken, weil der Knickschutz nicht ausreichend berücksichtigt wird und das Ausgleichskonzept fragmentarisch ist. Dem Ausgleichskonzept kann daher nicht abschließend gefolgt werden.

Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

4. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden von 898 m² soll über ein Ökokonto geregelt werden. Das Ökokonto ist zu benennen und mit der UNB abzustimmen. Die Gestattungsverträge sind sodann der UNB unverzüglich vorzulegen, die Nachweise über die erfolgte Ausbuchung der Ökopunkte kann nach Satzungsbeschluss nachgereicht werden.
5. Die Ausgleichsregelung ist unter Angabe

Abwägung / Empfehlung

1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Der Gestattungsvertrag wird der UNB vorgelegt. Die Angaben zu dem Ökokonto werden in der Begründung ergänzt.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsregelung in der Begründung dargelegt wird. Es ist weder möglich noch sinnvoll, den Ausgleichsbedarf in einer textlichen Festsetzung zu bestimmen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass der Knick auf den geplanten Baugrundstücken verläuft. Die von der UNB geforderten Auflagen sind auf den Baugrundstücken nicht umsetzbar. Aus diesem Grund erscheint es zweckmäßig, wenn der Knick entwidmet wird. Die Entwidmung muss vom Eigentümer bei der UNB beantragt werden. Die Beseitigung des Knicks ist im Verhältnis 1 : 2 durch die Neuanlage eines Knicks auszugleichen. Der Ausgleich soll durch ein Knick-Ökokonto erbracht werden.
7. Die Erläuterungen werden zur Kenntnis

der genauen Bezeichnung des Ökokontos in den textlichen Festsetzungen der Satzung aufzunehmen.

6. Entlang der Straße 'Kampsredder' verläuft ein Knick. Der Knick ist ein gesetzlich geschütztes Biotop und in der Planzeichnung als „Gesetzlich geschütztes Biotop – Knick“ nachrichtlich darzustellen. Es ist ein 3 m breiter Knickschutzstreifen vorgesehen, in dem Schutzstreifen sind bauliche Anlagen, die Lagerung von Materialien jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht zulässig. Das ist nach fachlicher Einschätzung kein ausreichender Knickschutz.
- Nach fachlicher Beurteilung der UNB kann ein wirksamer und dauerhafter Knickschutz im Regelfall nur gewährleistet werden, wenn ein Knickschutzstreifen von jeweils 5 m ab Knickfuß festgesetzt wird, die Pflege in öffentliche Hand übergeht und Baugrenzen in mindestens 10 m Entfernung liegen.
- Können diese Rahmenbedingungen in begründeten Fällen nicht eingehalten werden oder soll der Knick mit den Baugrundstücken verkauft werden, ist der damit einhergehende Funktionsverlust, welcher einen erheblichen Eingriff darstellt, auszugleichen. Das Ausgleichsverhältnis ist einvernehmlich mit der UNB festzulegen.

Erläuterung:

1. Eine Überführung von Knicks in private Wohnbaugrundstücke geht immer mit einem Funktionsverlust der Knicks einher. Die gärtnerische Nutzung des an-

genommen.

8. Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.
9. Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Hecken als Anpflanzflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt werden.
11. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planzeichenerklärung bzw. Legende Bestandteil der verschickten Unterlagen war.
12. Es wird darauf hingewiesen, dass die Karte mit den Biotoptypen sowohl als Anhang mitverschickt als auch auf der Seite 16 der Begründung als verkleinerte Übersicht abgebildet wurde.
13. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Hinweise zu den Leuchten auf die Straßenlaternen beziehen. Es handelt sich hierbei um allgemeine Hinweise. Es bedarf deshalb keiner weiteren Konkretisierung.
15. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Teil B unter 'Hinweise' ein Hinweis zum

grenzenden Grundstücksbereiches und vor allem der regelmäßige Aufenthalt von Menschen in unmittelbarer Nähe des Knicks werden demnach von vornherein verhindern, dass sich in der erforderlichen relativen Ungestörtheit die für das Biotop 'Knick' typische Fauna ansiedeln oder erhalten kann. Der Knick wird daher nicht über die Funktion einer gärtnerisch gestalteten Grundstückseinfriedung ähnlich einer Zierhecke hinauskommen. Der Knick verliert durch diese massiven und dauerhaften Störungen, auch wenn er optisch erhalten bleibt, seine funktionale Bedeutung für den Naturhaushalt (vgl. Verwaltungsgericht SH Az. 2A 151/09).

Artenschutzbericht aufgenommen wird.

2. Der gesetzliche Biotopschutz ist auch im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Er stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar, welches von der Gemeinde als verbindliche Vorgabe zu beachten ist.[1] Knickschutzbestimmungen sind daher grundsätzlich nicht abwägungsfähig.
3. Aus den Unterlagen wird nicht deutlich, welche der genannten Möglichkeiten in Betracht gezogen werden soll. Die Unterlagen sind daher entsprechend zu überarbeiten. Sofern der Knickschutz unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan nicht sichergestellt werden kann, wird die Planung ausgleichspflichtig. Das Ausgleichskonzept ist mit der UNB abzustimmen.
4. Aus ortsgestalterischen Gründen und zum Ausgleich des Eingriffs in das Land-

schaftsbild ist eine Eingrünung der Grundstücke im Westen und Osten des Plangelungsbereichs zur freien Landschaft mit einer Hecke vorgesehen. Diese ist als Maßnahmenfläche in der Planzeichnung darzustellen.

5. Zu der Planzeichnung fehlt die Legende und ist zu ergänzen.

6. Im Rahmen des Kap. 7. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands wird unter Schutzgut Pflanzen / Biotope auf die Karte mit den Biotoptypen im Anhang und eine nachfolgende Karte mit einer verkleinerten Übersicht verwiesen. Die Karte mit verkleinerter Übersicht fehlt in den Unterlagen.

7. Den vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann grundsätzlich zugestimmt werden.

8. Die Maßnahme 'Verwendung bestimmter Leuchtmittel und bestimmter abgeschirmter Leuchten zum Fledermausschutz' ist weiter zu konkretisieren.

9. Diese Maßnahme sowie die einzuhaltende Bauzeitenregelung zum Schutz von Bodenbrütern sind in die textlichen Festsetzungen der Satzung zu übernehmen.

[1] Schumacher/Fischer-Hüftle: Kommentar zum BNatSchG § 30 Rdnr.51, 2. Auflage 2011

Nr.: 1000	Details	
eingereicht am: 27.06.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Kreis Stormarn
	Name des/der Einreicher*in:	Heidi Riecken
	Abteilung:	FD 43 Abfall, Boden, Wasser
	Adresse:	Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Bodenschutz

A) Zum nachsorgenden Bodenschutz

1)
 Mit dem Stand vom obigen Datum liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

2)
 Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.

B) Zum vorsorgenden Bodenschutz

3)
 Keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

1)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 2)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 3)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1016	Details	
eingereicht am: 27.06.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Kreis Stormarn
	Name des/der Einreicher*in:	Heidi Riecken
	Abteilung:	FD 43 Abfall, Boden, Wasser
	Adresse:	Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	2025-06-17_Stellungnahme_an_FD_52.pdf

Stellungnahme

Wasserwirtschaft

1)
 Gegen die Planungsabsichten bestehen hinsichtlich der Niederschlagsentwässerung **keine grundsätzlichen Bedenken.**

2)
 Die „wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein – Teil

Abwägung / Empfehlung

1)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 2)
 Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.
 3)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 4)
 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1: Mengenbewirtschaftung, A-RW 1“ wurden mittels eines Gutachtens und einer Wasserhaushaltsbilanz der Plan N GmbH, Kiel, planerisch erfüllt.

Durch die gewählten Maßnahmen (Gründächer der Nebengebäude und oberflächige Versickerung des Niederschlagswassers) sind die Flächen der Einbeziehungssatzung dem Fall 2 deutlich geschädigt zuzuordnen.

Eine Ableitung des Niederschlagswassers findet nicht statt.

Aufgrund der vorgefundenen Grundwasserstände kommen ausschließlich Versickerungen über die Fläche oder über Mulden in Frage.

3)

Sollten bei den Baumaßnahmen Wasserhaltungen mit Ableitung in ein Gewässer notwendig werden, ist hierfür rechtzeitig vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

4)

Allgemeine Hinweise

- Bei hoch anstehendem Grundwasser wird empfohlen, auf den Bau eines Kellers zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, so sind im Grundwasser liegende Bauwerksteile dauerhaft gegen das Grundwasser abzudichten („Weiße Wanne“ oder „Schwarze Wanne“). Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung unter den mittleren Grundwasserstand, z.B. mittels Drainage, ist als vermeidbare Beeinträchtigung des Grundwassers zu unterlassen (§ 5 WHG).
- Gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.

Nr.: 1019	Details	
eingereicht am: 24.06.2025	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution:	k.A. Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Name des/der Einreicher*in:	Matthias Winkler
Abteilung:	Bereich Schienenverkehr/Planung
Adresse:	Steindamm 94 20099 Hamburg
Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 wir haben keine weiteren Anmerkungen zu der o.g. Planung.

Abwägung / Empfehlung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1021	Details	
eingereicht am: 23.06.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
	Name des/der Einreicher*in:	.
	Abteilung:	Netzplanung
	Adresse:	Amsinckstr. 59 20097 Hamburg
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

1)
 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

2)
 Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägung / Empfehlung

1)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2)
 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1015	Details	
eingereicht am: 17.06.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Hamburger Wasserwerke GmbH
	Name des/der Einreicher*in:	Verena Gasser
	Abteilung:	Infrastrukturkoordination und Erschließungen
	Adresse:	Billhorner Deich 2 20539 Hamburg

	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Die Stellungnahme der HSE und HWW vom 16.12.2022 hat weiterhin Bestand mit folgender Anpassung:
 Die HSE hat zum 01.01.2023 die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Siek übernommen. Der Abwasserverband Siek wurde damit abgelöst.
 Für die Niederschlagwasserableitung bleibt das Amt Siek zuständig.
 Verena Kanis, Hamburg Wasser

Abwägung / Empfehlung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Schmutzwasserbeseitigung wird in die Begründung aufgenommen.

Nr.: M1014	Details	
eingereicht am: 12.06.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	SHNG Netzcenter Ahrensburg
	Name des/der Einreicher*in:	Andrea Böttcher
	Abteilung:	Netzcenter Ahrensburg
	Adresse:	Kurt-Fischer-Straße 52 22926 Ahrensburg
	Im öffentlichen Bereich	Abgelehnt
	anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

1)
 Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.
 2)
 Für die Energieversorgung benötigen wir eventuell einen neuen Stationsplatz, hierfür benötigen wir einen Vorlauf von circa acht Monaten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen.
 3)
 Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt online in unserem Planauskunftsportal über unsere Website www.sh-netz.com.

Abwägung / Empfehlung

1)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
 2)
 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
 3)
 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1007	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	k.A.

04.06.2025	Einreicher*in/Institution: LLnL SH Name des/der Einreicher*in: Torben Kley Abteilung: BOB SH Bauleitplanung Adresse: Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 20250604_STN_UFB_Einbeziehungssatzung_Siek.pdf
------------	---

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
 im Anhang befindet sich meine Stellungnahme zur
 Einbeziehungssatzung der Gemeinde Siek.
 Torben Kley

Abwägung / Empfehlung

- 1)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 2)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 1)
der Geltungsbereich der o.g. Einbeziehungssatzung
der Gemeinde Siek berührt keine Flächen die den
Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG)
unterliegen.
- 2)
Forstbehördliche Belange sind nicht betroffen.

Nr.: M1012	Details	
eingereicht am: 04.06.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Abfallwirtschaft Südholstein Name des/der Einreicher*in: Martin Müller Abteilung: Stoffstrom Adresse: Leinweberring 13 21493 Elmenhorst Im öffentlichen Bereich: Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme	

Stellungnahme

- 1)
Bitte ergänzen resp. korrigieren Sie unter der Po-
sition 12 „Ver- und Entsorgung“ im Kapitel Mül-
lentsorgung folgende Inhalte:
Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) er-
füllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich
rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der
Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gel-

Abwägung / Empfehlung

- 1)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das
Kapitel 12 'Ver- und Entsorgung', Unterkapitel 'Mül-
lentsorgung', wird entsprechend überarbeitet.
- 2)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Die Abfallentsorgung erfolgt im Kreis Stormarn grundsätzlich als Straßenrandentsorgung, d.h. die Abfälle werden von Müllfahrzeugen nur an den Straßen abgeholt, die entweder durchgängig befahrbar sind oder, sofern es sich um Stichstraßen handelt, mit einer entsprechenden Wendeanlage ausgerüstet sind. Dieses gilt sowohl für alle Abfälle, die in Behältern erfasst werden als auch für Sperrmüll-Entsorgung.

2)

Als Ergänzung hierzu habe ich Ihnen die Vorgaben der DGUV hierzu beigefügt. (siehe Akte)

Nr.: M1013	Details	
eingereicht am: 21.05.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
	Name des/der Einreicher*in:	Antoine Bégué
	Abteilung:	Dezernat 32 - LfU
	Adresse:	Meesenring 9 23566
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Abgelehnt
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme

Zu den mir vorgelegten Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des **Immissionsschutzes** grundsätzlich keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: 1002	Details	
eingereicht am: 20.05.2025	Verfahrensschritt:	k.A.
	Einreicher*in/Institution:	Privatperson
	Name des/der Einreicher*in:	
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtsternnahme

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung der Einbeziehungssatzung

Abwägung / Empfehlung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

der Gemeinde Siek, OT Meilsdorf Süd, bestehen seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken.
gez. Ped

Nr.: M1011	Details
eingereicht am: 19.05.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Gemeinde Großhansdorf Name des/der Einreicher*in: Herr Kroll Abteilung: Bau- und Umweltamt Adresse: Barkholt 64 22927 Großhansdorf Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Planungsrechtliche Belange der Gemeinde Großhans- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
dorf sind nicht berührt.

Nr.: M1010	Details
eingereicht am: 19.05.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Kampfmittelräumdienst SH Name des/der Einreicher*in: Silke Rehder Abteilung: LKA , Abt. 3 , Dez. 33 Adresse: Lärchenweg 17 24242 Felde Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

1)
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Plangebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.
Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.
Die Gemeinde Siek liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.
2)
Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

1)
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3)
 Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Nr.: M1009	Details
eingereicht am: 19.05.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH Name des/der Einreicher*in: Klaus Reichert Abteilung: Deutsche Telekom Technik PTI 11 Adresse: Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

1)
 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.
 Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
 2)
 Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.

Abwägung / Empfehlung

1)
 Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.
 2)
 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.: M1008	Details
eingereicht am: 19.05.2025	Verfahrensschritt: k.A. Einreicher*in/Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Name des/der Einreicher*in: Kerstin Orłowski Abteilung: Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle Adresse: Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig Im öffentlichen Bereich Abgelehnt anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

- | | |
|---|--|
| <p>1)
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>3)
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> | <p>1)
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2)
Der Hinweis auf die Rechtslage, die sich nach § 15 DSchG ergibt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3)
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|---|--|